



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

Absender:

L-drive Schweiz Suisse Svizzera

Effingerstr. 8

3001 Bern

### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **23. März 2023** an folgende E-Mail-Adresse: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

## Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

## Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

## Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Repressionsmassnahmen (Kontrollen und Bussen) entfalten eine Präventivwirkung. In diesem Sinne ist es angebracht, dass der Bund die Möglichkeit erhält, Verkehrslärmkontrollen zu unterstützen. Daneben entfaltet jedoch auch die Präventionsarbeit der Fachorganisationen sowie die Fahraus- und -weiterbildung unbestrittenermassen eine stark präventive Wirkung, weshalb auch diese Form der Präventionsmassnahmen vom Bund mitfinanziert werden müsste.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

### Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Eine generelle Aufnahme in der Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweise dürfte insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge (Lastwagen) heikel sein. Nutzen diese innerorts bergab die Motorbremse, kann dies ein Zurückschalten erfordern, was wiederum zu einem Ansteigen des Lärmpegels führt. Deshalb plädieren wir dafür, dass schwere Nutzfahrzeuge von einer solchen Bestimmung ausdrücklich ausgenommen sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen. Indessen müsste klar geregelt sein; dass LKW, die den Motor wegen des Regenerierens des Dieselpartikelfilters, hiervon ausgenommen sind.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

---

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- eine Ordnungsbusse finden wir korrekt, zur Höhe können wir keine Stellung beziehen.